

NORDDEUTSCHER BILLARD VERBAND E.V.



Jugendordnung



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Verantwortungsbereich	- 1 -
§ 2 Aufgaben	- 1 -
§ 3 Rechtsgrundlagen.....	- 1 -
§ 4 Organe	- 2 -
§ 5 Jugendtag.....	- 2 -
5.1 Zusammensetzung / Zuständigkeit	- 2 -
5.2 Einberufung	- 2 -
5.3 Antragsrecht und Antragsfrist	- 3 -
5.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit.....	- 3 -
5.5 Stimmrecht	- 3 -
§ 6 Vorstand	- 4 -
6.1 Zusammensetzung	- 4 -
6.2 Amtszeit	- 4 -
6.3 Aufgaben.....	- 4 -
§ 7 Jugendausschüsse.....	- 5 -
§ 8 Schlussbestimmungen	- 5 -



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Jugendordnung

§ 1 Name und Verantwortungsbereich

- 1.1 Die Norddeutsche Billard Jugend (NBJ) ist die Jugendorganisation des Norddeutschen Billard Verband e.V. (NBV).
- 1.2 Der NBJ gehören an:
 - a) alle dem NBV zugehörigen Jugendlichen, die am 01.09. des laufenden Spieljahres ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) alle in die Jugendorganisationen der NBJ und seiner Untergliederungen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die NBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NBV selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die NBJ in ihrem Verantwortungsbereich für die:
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligung;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen der NBJ sind Satzung und Ordnungen des NBV, sowie die Jugendsportordnungen der NBJ und Richtlinien, welche die NBJ zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- 3.2 über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der NBJ sind nach Abschnitt 2 § 12 der NBV Geschäftsordnung Sitzungsprotokolle zu erstellen.
- 3.3 Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der NBJ die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des NBV, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Jugendordnung

§ 4 Organe

Die Organe der NBJ sind:

- a) Der Jugendtag
- b) Der NBJ Vorstand
- c) Die Jugendausschüsse

§ 5 Jugendtag

5.1 Zusammensetzung / Zuständigkeit

5.1.1 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
- b) den Jugendvertretern der NBV-Mitgliedsvereine;
- c) den Mitgliedern der Jugendausschüsse.

5.1.2 Der Jugendtag ist das oberste Organ der NBJ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand der NBJ oder ein Organ des NBV dafür zuständig ist.

5.1.3 Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes;
- b) Die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Jugendausschüsse;
- c) Die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vorstandes und der Jugendausschüsse;
- d) die Änderung und Ergänzung der Jugendsportordnungen der NBJ;
- e) Antragstellung zur Änderung der Jugendordnung der NBJ bei der Generalversammlung des NBV (siehe § 8 Schlussbestimmung).
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

5.2 Einberufung

5.2.1 Der Jugendtag findet jährlich statt, spätestens vier (4) Wochen vor der Generalversammlung des NBV.

5.2.2 Für die Einladung zum Jugendtag gelten analog die Bestimmungen des Abschnitt 3 § 1 der Geschäftsordnung in der gültigen Fassung.

5.2.3 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Jugendvorstände der Vereine die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Jugendtag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden. § 5.1 Abs. (2) gilt entsprechend.



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Jugendordnung

5.3 Antragsrecht und Antragsfrist

5.3.1 Antragsberechtigt sind:

- a) Der NBJ Vorstand;
- b) Die Jugendvorstände der Vereine, deren Anträge zwei Wochen vor Beginn des Jugendtages beim Vorsitzenden der NBJ in Textform eingereicht werden müssen.

5.3.2 Anträge mit sportlichem Inhalt sind vorab in den zuständigen Jugendausschüssen zu beraten.

5.3.3 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

5.4.1 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Jugendsportordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

5.4.2 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Jugendordnungen zur Vorlage bei der Generalversammlung können mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

5.4.3 Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendtages fallen, kann der Vorstand auf dem Schriftweg einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen, Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.

5.4.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.5 Stimmrecht

5.5.1 Stimmberechtigt auf dem Jugendtag sind der NBJ-Vorstand und die Jugendvorstände der Vereine. Sie nehmen ihr Stimmrecht durch einen anwesenden Delegierten wahr, der dem Versammlungsleiter zu benennen ist.

5.5.2 Jeder stimmberechtigte Jugendvertreter übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Jugendvertreter des gleichen Vereines übertragen.

5.5.3 Jeder Mitgliedsverein hat zwei Stimmen, die nicht mit einem unterschiedlichem Votum abgegeben werden dürfen. Jeweils eine (1) Stimme besitzen die Mitglieder des NBJ-Vorstandes.



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Jugendordnung

§ 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

6.1.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden der NBJ (Landesjugendwart), der von der GV gewählt wird und Mitglied des NBV Gesamtpräsidiums ist (§ 6.3.2 dieser Ordnung);
- b) Den Jugendsportwarten (JSW) der NBJ je Spielart;
- c) Dem Aktivensprecher der Jugendlichen.

6.1.2 Der Aktivensprecher der Jugendlichen wird aus der Mitte aller Jugendlichen Mitglieder gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlicher gemäß §1.2 (a) der Jugendordnung sein.

6.1.3 Personalunion ist zulässig.

6.2 Amtszeit

6.2.1 Die Jugendsportwarte und der Aktivensprecher der Jugendliche werden alle zwei Jahre auf dem Jugendtag gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- a) In den ungeraden Jahren die Jugendsportwarte
- b) In den geraden Jahren der Aktivensprecher der Jugendlichen

6.2.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der NBJ-Vorstand geeignete Personen kommissarisch, bis zur Neuwahl, mit der Wahrnehmung dieser Vorstandsfunktion beauftragen.

6.3 Aufgaben

6.3.1 Die NBJ wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des NBV.

6.3.2 Der Vorsitzende der NBJ ist gemäß § 14.1 e der NBV-Satzung Mitglied des NBV Gesamtpräsidiums.

6.3.3 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der NBJ-Vorstand NBJ-Beauftragte bestellen. Die Regelungen des § 18 der NBV-Satzung finden analoge Anwendung.



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen

Jugendordnung



§ 7 Jugendausschüsse

- 7.1 Für die Spielarten Karambolage/Kegel und Pool/Snooker kann ein gemeinsamer Jugendausschuss gewählt werden, sofern dies zu Erledigung der Belange aller jugendlichen Sportler erforderlich ist. Die Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden der NBJ als Vorsitzendem;
 - b) den zuständigen Jugendsportwarten;
 - c) dem Aktivensprecher der Jugendlichen;
 - d) der/dem Beauftragten für die weibliche Jugend.
- 7.2 Der Jugendausschuss tritt zumindest jährlich während der Norddeutschen Jugendmeisterschaften zusammen.
- 7.3 Der Jugendausschuss ist das entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen ist der Breitensport und der Lehrbetrieb des NBV.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde erstmalig von der Generalversammlung am 18. Juli 2010 verabschiedet und am 14. Februar 2021 von der Generalversammlung geändert. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendtag beschlossen werden, bedürfen aber der anschließenden Genehmigung durch die Generalversammlung.

Kiel, 14. Februar 2021

- NBV Präsident -
Gottfried Ewert

- NBV Vizepräsident -
Sven Adomeit

- NBV Schatzmeister
Patrick Schöngart